



# Breslauer Kreisblatt.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.

Der Pränumerationspreis ist 20 Kr. für das Jahr.

Stück 14.

Kamienieß, den 6. April

1854.

**N° 46.** Unter Bezugnahme auf meine im Kreisblatt pro 1853, Stück 52, N° 196, erlassene Verfügung vom 19. December v. J., betreffend die Untersuchung ausgebrochener Krankheiten, mache ich den Ortspolizei-Behörden und den Ortsgerichten des Kreises auf Grund eines dieserhalb neuerdings ergangenen Ministerial-Rescripts Folgendes bekannt:

Die Hinweisung auf § 10 des Regulativs vom 8. August 1835 bezieht sich nur auf solche Fälle, in welchen die Natur der ausgebrochenen Krankheit durch den behandelnden oder den am betreffenden Orte wohnenden, von der Ortsbehörde zugezogenen Arzt bereits constatirt ist und die obwaltenden Umstände so angethan sind, daß die Sicherstellung der erforderlichen Schutzmaßregeln durch die Ortsbehörden und den betreffenden Arzt auch ohne persönliche Anwesenheit des Physikus an Ort und Stelle unter Mitwirkung der schriftlich Seitens des Landraths und des Physikus zu ertheilenden Instruktion zu erwarten steht.

Dagegen wird, wo es sich um Feststellung lebensgefährlicher, ansteckender Krankheiten, z. B. der asiatischen Cholera oder des bösartigen Nervenfiebers, oder in Betreff der Thierkrankheiten um Feststellung und Behandlung der Kinderpest, des Milzbrandes &c. handelt, oder wo der Einsticht der Ortsbehörde nicht Vertrauen gescheut werden kann, die persönliche Anwesenheit eines der Kreis-Medical-Beamten Befuß Constatirung der Krankheit und Anordnung der erforderlichen Schutzmaßregeln eintreten müssen.

Ich weise die Ortspolizeibehörden und Ortsgerichte des Kreises an, jeden Ausbruch ansteckender Krankheiten mit ungesäumt anzuseigen, damit ich in den betreffenden Fällen die Constatirung der Krankheit und die Ausführung der sanitätspolizeilichen Maßregeln veranlassen kann.

In den diesfälligen Anzeigen sind auch immer gleich die Namen der erkrankten Personen anzugeben und zu bemerken, ob bereits ein Arzt zugezogen worden oder nicht.

Kamienieß, den 28. März 1854.

Der Königliche Landrath.  
J. B. v. Raczeck.

**Nr. 47.** Die gegenwärtige Einrichtung Behufs Einziehung und Abföhrung der Hebamme-Gebühren von den bei den jüdischen Familien vorgekommenen Geburten und Trauungen leidet an mancherlei Mängeln und es kommen deshalb häufig Unregelmäßigkeiten hierbei vor.

Zur Beseitigung derselben ordne ich daher und in Bezugnahme auf den Erlaß der Königlichen Regierung vom 3. September 1850 (Krsbl. pro 1850, St. 38, Nr. 149) hiermit an, daß von jetzt ab am Schlüsse eines jeden Vierteljahrs und spätestens am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. October von den Ortsvorständen die im verflossenen Quartale vorgekommenen Geburten und Trauungen bei den Juden in einem zweifach angefergten Verzeichnisse namentlich nachgewiesen und diese Verzeichnisse, unter gleichzeitiger Beifügung der Gebühren, an die Königliche Kreis-Steuer-Kasse in Gleiwitz abgeliefert werden. Die Kasse wird die Gebühren im Steuerbuche quittieren und das Duplicat der Liste mit einer entsprechenden Notiz wieder zurückgeben.

Die Ortsvorstände werden angewiesen, diese meine Anordnung genau zu beachten und bemerke ich noch, daß von einer Trauung 4 Igr., und von einer Geburt 2 Igr. zu erheben sind.

Kamieniec, den 29. März 1854.

### Der Königliche Landrath. J. B. v. Raczek.

---

**Nr. 48.** Der Herr Freiherr v. Welszeczk auf Laband hat mir angezeigt, daß in seinen Forsten Stockroder in jeder Anzahl und zu jeder Zeit hinlängliche Arbeit finden und daß dieselben pro rheinländische Klafter Stockholz 20 Sgr. an Löhnuung wöchentlich pünktlich ausgezahlt erhalten.

Ebenso hat mir der Gasthofbesitzer Herr J. J. Gräher zu Kattowitz, Beuthener Kreises, mitgetheilt, daß Arbeiter, welche sich an den Erdarbeiten bei dem Bau der Bahnstrecke von Beuthen nach Nuda betheiligen wollen, daselbst von jetzt ab dauernde Beschäftigung erhalten, und daß dem Mann ein Tagelohn durch die Sommermonate von 9 bis 10 Sgr. zugesichert wird.

Für diejenigen Personen, welche arbeiten wollen, findet sich daher an den bezeichneten Orten ein lohnender und dauernder Verdienst, und ich fordere deshalb sämtliche Ortsbehörden des Kreises auf, dies sofort in ihren Gemeinden bekannt zu machen und arbeitsuchende Einsassen dorthin zu weisen.

In Laband haben sich die Leute bei dem Inspector Cogho und in Nuda bei dem Bauaufseher Glücksmann und dem Schachtmeister Strauchmann an der Oberschlesischen Eisenbahn zu melden. Letztere haben auch noch das erforderliche Handwerkzeug, als Spaten ic. mitzubringen. Daß diese Personen mit Legitimationen versehen sein müssen, versteht sich von selbst.

Kamieniec, den 30. März 1854.

### Der Königliche Landrath. J. B. v. Raczek.

---

**N. 49.** Mit Bezug auf die im Amtsblatte Stück 13, N. 91, erlassenen Verordnung der Königlichen Regierung vom 7. d. M. fordere ich die Herren Polizei-Districts-Commissarien, die Magistrate, Polizeibehörden, Ortsgerichte und Gendarmen auf, für die gründliche Instandsetzung der schadhaft gewordenen Wege und Brücken, namentlich für die schleunige Räumung der Seitengräben, die Ablassung des Wassers aus den in den Wegen entstandenen Vertiefungen und für deren Ausfüllung, ganz besonders aber für die Nachpflanzung der Straßenbäume, wo dieselben fehlen oder zu ergänzen sind, ohne allen Bezug Sorge zu tragen.

Die Gendarmen erhalten die bestimmte Weisung, etwaige Nachlässigkeiten der Verpflichteten mir sofort anzugeben, über die erfolgte Instandsetzung der Wege und Brücken, so wie über die Ausführung der Baumpflanzung aber zum 1. Mai d. J. besondern Bericht zu erstatten.

Kamienieß, den 28. März 1854.

## Der Königliche Landrath.

J. V. v. Raczek.

**N. 50.** Nach einer mir zugekommenen Anzeige ist dem Viertelbauer Thaddäus Mierula aus Schönwald am 17. d. M. Abends, in der achten Stunde, ein Pferd nebst Wagen, welches er vor einem Wirthshause in Trynek gefüttert hatte, gestohlen worden. Das Pferd, eine Fuchsstute, mit schmaler weißer Blässe, im vierten Jahre, ist von mittlerem Bauernschlage, der Wagen hatte eiserne Achsen.

Die Polizeibehörden und Gendarmen des Kreises fordere ich auf, sich die Ermittelung des Diebstahls angelegen seyn zu lassen, indem ich hinzufüge, daß ic. Mierula Demjenigen, welcher ihm zur Wiedererlangung des bezeichneten Pferdes nebst Wagen verhilft, eine Belohnung von fünf Rth. versprochen hat.

Kamienieß, den 21. März 1854.

## Der Königliche Landrath.

J. V. v. Raczek.

### Regulativ

worinach im Stadtbezirk Peiskretscham das Einzugs- und Hausstands-Geld erhoben wird.

§ 1. Wer sich im Stadtbezirk Peiskretscham im Sinne des § 3 und 5 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 und § 4 seq. des Gesetzes vom 31. December 1842 N. 2317 als selbstständiger Einwohner freiwillig niederläßt, hat und zwar das Familienhaupt, an Einzugs geld 3 Rth. i. e. Drei Reichsthaler zur Kämmereikasse zu zahlen (§ 52 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853).

§ 2. Außerdem haben, sowohl die Neuanziehenden, als auch Diejenigen, welche der Gemeinde Peiskretscham angehörig sind bei der Begründung eines selbstständigen Hausstandes, und zwar ebenfalls das Familienhaupt an dieselbe Kasse, an Hausstandsgeld 3 Rth. i. e. Drei Reichsthaler zu entrichten. (§ 52, a. a. D.)

§ 3. Erst nach der Entrichtung des Einzugs geldes wird das Wohnsrecht, und nach Entrichtung des Haus-

standsgeldes das Recht zur Theilnahme am Bürgerrecht, erworben (§ 5 und 52 a. a. D.)

§ 4. Frei von der Zahlung des Einzugs- und Hausstandsgeldes sind:

- die Beamten, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im Stadtbezirk Peiskretscham nehmen,
- die Mitglieder der Familie, die Hausgenossen Gehilfen, Lehrlinge und Dienstboten des Familienhauptes, da nach § 1 und 2 dieses Regulativs die qu. Abgaben nur von dem Familienhaupt zu zahlen sind.

Peiskretscham, den 9. März 1854.

Der Magistrat.

Die Stadtverordneten-Versammlung.  
Vorstehendes Regulativ wird hiermit bestätigt.

Döppeln, den 13. März 1854.

(L. S.)

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.  
Heitfeld.

### Bekanntmachung.

Unterm 14. März e. sind in Czechojowiz, Reis Gleiwitz, als mutmaßlich gestohlen, folgende Gegenstände mit Beschlag belegt worden: 1. ein grauer Kalmuckrock, 2 ein Paar gelbbraune Buckskin-Handschuhe, 3. ein buntes Tischtuch, 4. ein Sack mit einer Quantität Roggen und 5. ein Stück Hosenzeug.

Der Eigentümer oder wer sonst über einen Diebstahl an diesen Gegenständen Auskunft geben kann, wird aufgefordert, sogleich bei dem Unterzeichneten oder der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Gleiwitz, den 20. März 1854.

Der Königliche Staats-Anwalt.  
Freytag.

### Bekanntmachung.

Die Straße, welche über Lohnia nach dem Rudzinizer Bahnhof führt, ist von der ausgetretenen Kloosniz so stark beschädigt worden, daß sie gefährlich zu passiren ist. Sie wird daher für den öffentlichen Gebrauch gesperrt und hierdurch bekannt gemacht, daß die Passage von Czechau und den dahinter liegenden Orten, über Goy, und für Fuhrwerke, so von Ponischowitz und Umgegend, nach dem Rudzinizer Bahnhof fahren, der Weg über Plawnowitz einzuschlagen ist.

Bitzwin, den 26. März 1854.

Die Polizei-Verwaltung.

### Personalchronik.

Dem Stadtsynkretos Kostützky ist auf Antrag des Dominii Raband die Polizeiverwaltung über Petersdorf v. W. übertragen worden.

Kamieniec, den 11. März 1854.

Der Königliche Landrat.  
J. B. v. Raczek.

Sr. Majestät der König haben bei der Feier des Krönungs- und Dreigestes am 18. Januar e. dem Schulzen Sturm zu Chorinskowiz das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Kamieniec, den 17. März 1854.

Der Königliche Landrat.  
J. B. v. Raczek.

Der Freibauer Struzina ist als Gerichtsmann der Gemeinde Proboscizowiz erwählt, bestätigt und vereidet worden.

Kamieniec, den 23. März 1854.

Der Königliche Landrat.  
J. B. v. Raczek.

**Steckbriefs-Widerruf.** Der unterm 24. Februar e. hinter dem Schmidt Johann Wente aus Ratibor erlassene Steckbrief ist durch Einlieferung des ic. Wente erledigt.

Pleß, den 16. März 1854.

Der Königl. Staats-Anwalt.  
 gez. Räyell.

### Marktpreise.

(Nach Preuß. Maß und Gewicht.)

In der Stadt	Preis.	Wetzen, der Schefel	Noggen, der Schefel	Gerste, der Schefel	Hafser, der Schefel	Geben, der Schefel	Kartoffeln, der Schefel	Stroh, das Schod	Heu, der Gentner	Butter das Dutz.
		flg. Pf.	flg. Pf.	flg. Pf.	flg. Pf.	flg. Pf.	flg. Pf.	flg. Pf.	flg. Pf.	flg. Pf.
Gleiwitz, den 4. April.	Höchster Niedrigster	3 5 3 3	2 27 2 20	6 2 2 15	1 18 1 13	3 6 2 2	1 2 1 2	4 2 2 2	22 2 22 2	18 2 18 2
Ratibor, den 30. März.	Höchster Niedrigster	3 2 2 25	6 23 2 21	2 23 2 21	6 2 2 2	8 6 7 6	6 3 3 3	3 25 3 15	22 2 16 2	20 2 16 2
Oppeln, den 27. März.	Höchster Niedrigster	3 2 3 2	6 22 2 20	2 22 2 10	2 12 1 12	1 14 6 6	3 6 2 2	2 2 2 2	2 2 2 2	2 2 2 2